

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 31/2007

Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Itzehoe für das Gebiet südlich der Jahnstraße, westlich der Kleingartenanlage „Kratt“ und nördlich der Straße „Große Paaschburg“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 09.10.2007 beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung findet in der Zeit vom **12.11.2007 – 12.12.2007** statt. Nach Überarbeitung der Konzeption und weitergehender planerischer Überlegungen soll in dem Bebauungsplan ein Wohnbaugebiet mit einer Wohnbaufläche von ca. 7.700 qm entstehen. Das Gebiet soll sowohl für die Entwicklung von besonderen Wohnformen, wie „Wohnen für Jung und Alt“ oder „Wohngenossenschaften“, als auch für eine sonstige Wohnbebauung geeignet sein. Die zweite Zielrichtung ist die Schaffung eines Biotopverbunds sowie die Verbesserung des Naherholungsangebots für angrenzende Wohngebiete.

Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Öffentlich ausgelegt werden

- der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) und die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

zu jedermanns Einsicht im vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Fr. 08.30 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf den § 47 (2) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist in einem späteren Normenkontrollverfahren ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Itzehoe, 30.10.2007

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister